

B E G R Ü N D U N G§ 9 Abs.8 BauGB

zum Bebauungsplan "Hummelbühl- Oberwiesach- Grub" III im Ortsteil Betzweiler

Das derzeitige Gewerbegebiet der Gemeinde Betzweiler- Wälde ist bebaut oder es sind alle Bauflächen zur Bebauung veräußert. Damit hat die Gemeinde Betzweiler- Wälde keine Bauflächen mehr, um Gewerbebetriebe ansiedeln zu können.

Wegen der großen Nachfrage nach Gewerbebauflächen, auch von Betrieben im Ort, die dringend ausgesiedelt werden sollten, muß die Gemeinde diese Flächen durch diesen neuen Bebauungsplan schaffen.

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen sind auch im genehmigten Flächennutzungsplan enthalten oder abgedeckt.

Die beiden Teilflächen in Nordwesten und Nordosten entsprechen der Darstellung im Flächennutzungsplan, während die große Teilfläche im südlichen Bereich zu einem Teil mit der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbefläche übereinstimmt. Da aber der Flächennutzungsplan eine weitere Teilfläche nördlich des Baugebietes als Gewerbegebiet ausweist, auf deren Verwirklichung die Gemeinde Betzweiler- Wälde zugunsten der Landwirtschaft aber verzichtet hat, wurde dafür die nunmehr ausgewiesene Fläche ersatzweise gewerblich verplant.

Wichtig war dem Gemeinderat bei Verzicht auf die nördlichen Gewerbeflächen aber ganz besonders die damit geschaffene größere Distanz zwischen Gewerbegebiet und Wohnbebauung und die etwas hängige Lage. Die nunmehrige Fläche ist mit weniger Aufwand zu erschließen und aufgrund der ortsferneren Lage weit besser geeignet für die Gewerbebauung.

1. Begründung der Bebauungsplanänderung

Durch den beschriebenen Flächentausch würde es der Gemeinde Betzweiler- Wälde ermöglicht ohne großen Erschließungsaufwand und unter Verwertung von landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen die dringend benötigten Gewerbeflächen den Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Dies wäre besonders im Hinblick auf das weitere Wachstum der Gemeinde gut, denn erst mit Durchführung des diesem Bebauungsplan vorgeschalteten Bebauungsplanes "Hummelbühl, Oberwiesach, Grub" II ist es der Gemeinde Betzweiler- Wälde gelungen wieder zu wachsen und als Gemeinwesen positive Signale für die Bevölkerung zu setzen. Auch gelang es die Vermischung von Gewerbe- und Wohnbebauung zu trennen und klare Zuordnungen zu schaffen.

Mit der Durchführung des Bebauungsplanes wird der endgültige Grünordnungsplan vorgelegt. Nach der guten Erfahrung mit dem vorigen Bebauungsplan soll die detaillierte Eingrünung mit den Käufern im Zuge der Grenzziehung festgelegt und dann im Plan dargestellt werden.

Vorgesehen ist eine Durchgrünung des gesamten räumlichen Geltungsbereiches mit bodenständigen Büschen und Bäumen, die nach Möglichkeit noch unterpflanzt werden sollen.

2. Erschließung

2.1. Verkehrerschließung

Die neuen Baugebietsteile sind über vorhandene Straßen an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen, so der nordwestliche Teil über die Hummelbühlstraße, der nordöstliche Teilbereich über die Allandstraße und Buchenstraße und der südliche Teil über die Grubstraße, Langestraße und Oberwiesachstraße.

Aus diesen bestehenden Straßen heraus werden die restlichen neuen Gebietsteile mit den Planstraßen "A" und "B" erschlossen.

2.2. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist weitgehendst vorhanden oder muß nur geringfügig ergänzt werden.

2.3. Kanalisation

Die Kanalisation ist für den nordwestlichen Teil vorhanden, sie muß im nordöstlichen Teil von der Buchenstr. aus verlängert werden.

In der Grubstraße ist die halbe Baustrecke kanalisiert.

Der östliche Teil der südlichen Gewerbefläche muß durch Bau eines neuen Kanales kanalisiert werden, der mit einem neuen Sammler an der Erddeponie vorbei zum Ort geführt werden soll. Es soll jedoch versucht werden südlich der Grubstraße Betriebe anzusiedeln, die nach der Grubstraße entwässern können. Damit würde der beschriebene Sammler entfallen.

2.4. Straßenbeleuchtung

- 3 -

Die Straßenbeleuchtung muß entlang der neu geplanten Straßen hergestellt werden.

3. Erschließungskosten - Gebietsgröße ca. 5,5 ha -

Bei der Durchführung der Maßnahme werden der Gemeinde Betzweiler- Wälde voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

3.1. Ausbau der Straßen-, Wendeflächen und Gehwege	ca. 400.000.-- DM
3.2. Straßenbeleuchtung	ca. 30.000.-- DM
3.3. Ergänzung der Kanalisation und der Wasserleitung, ohne den neuen Kanalsammler östlich	ca. 150.000.-- DM
3.4. Sonstiges und Planungskosten	ca. 70.000.-- DM
zusammen	ca. 650.000.-- DM

4. Bodenordnung

Die Gemeinde Betzweiler- Wälde ist teilweise Eigentümer der überplanten Flächen. Der Rest soll aufgekauft werden.

5. Beabsichtigte Maßnahmen

Die Gemeinde Betzweiler- Wälde beabsichtigt diese Erschließungsmaßnahme Zug um Zug und mit der Bereitstellung der dafür notwendigen Haushaltsmittel durchzuführen.

Aufgestellt: Sulz am Neckar, den 28.02.1989

Anerkannt: Betzweiler- Wälde,

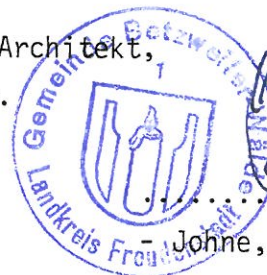
Dipl.-Ing. Hans Grupp, freier Architekt,

den 28.02.1989

Architektur- und Ingenieurbüro.

Kniesterg 2, Tel. 07454- 3636.

7247 Sulz am Neckar



.....
- Johne, Bürgermeister -

S A T Z U N G

der Gemeinde Betzweiler- Wälde über den Bebauungsplan "Hummelbühl- Oberwiesach- Grub III"

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl.I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Betzweiler- Wälde am 2. Juli 1991 den Bebauungsplan "Hummelbühl- Oberwiesach- Grub" III als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 28.02.1989 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Übersichtsplan vom 28.02.1989.
2. Lageplan M. 1:1000 vom 28.02.1989.
3. Begründung vom 28.02.1989.
4. Textliche Festsetzungen vom 28.02.1989

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.



Betzweiler- Wälde, den 2. Juli 1991

.....
-Johne- (Bürgermeister)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Hummelbühl- Oberwiesach- Grub" III im Ortsteil Betzweiler

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan mit Grünordnungsplan, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung.

Dem Inhalt des Bebauungsplanes liegen zugrunde :

§ 9 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung des Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 30.12.1986 (BGBl. I S. 2665).

§ 73 der Landesbauordnung (LBO) von Baden- Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770, ber. GBl 1984 S. 519), geändert durch Gesetz vom 01.04.1985 (GBl. S. 51).

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten innerhalb des Geltungsbereiches alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)1.1. Art und Maß der baulichen
Nutzung und Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Für die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie für die Bauweise gelten die Eintragungen im Lageplan.

Sofern es sich aus der Hanglage ergibt, kann im Einzelfall ein weiteres Vollgeschoß gem. § 17 Abs. 5 BauNVO als Ausnahme zugelassen werden, jedoch darf die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.

1.1.1. Ausnahmen im Industriegebiet (GI) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im
(§ 9 Abs. 3 BauNVO)

Industriegebiet die Ausnahmen nach § 9 Abs. 3, Ziff. 1 und 2 zugelassen.

1.1.2. Ausnahmen im Gewerbegebiet (GE)
(§ 8 Abs. 3 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im Gewerbegebiet die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3, Ziff. 1 und 2 zugelassen.

1.2. Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die im Lageplan eingetragene
Hauptfirstrichtung ist einzuhalten.

1.2.1. Höhenlage der Gebäude
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und
Abs. 2 BauGB)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhen werden
von der Baugenehmigungsbehörde anhand
von Geländeprofilen und Fassadenschnitte
geprüft und in der Baugenehmigung
festgesetzt.

1.2.2. Höhenbegrenzung der baulichen
Anlagen (§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen
wird im Industriegebiet (GI)
auf 12 m begrenzt, gemessen ab dem
niedrigsten Geländepunkt, der die
Anlage berührt.

1.3. Von der Bebauung freizuhaltende
Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Sichtfelder sind von jeder sicht-
behindernden Bebauung, Einfriedigung,
Bepflanzung oder sonstigen Nutzung
über 0,70 m Höhe freizuhalten.
Gemessen wird ab Oberkante Fahrbahn.

1.4. Pflanzgebote
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Die im Lageplan dargestellte Grünordnung
ist verbindlich. Eine Verschiebung der
Standorte um bis zu 3 m ist möglich.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 73 LBO)

2.1. Außere Gestaltung
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Reflektierende Materialien sind
nicht zulässig mit Ausnahme von
Sonnenkollektoren. Die Gebäude und Anlagen
sind innerhalb der Grundstücke in Form,
Farbe und Material einander anzupassen.

2.2. Dachform, Dachneigung

(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachform und Dachneigung sind im Lageplan eingetragen

2.3. Dachgestaltung

(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bei Satteldächern darf nur strukturiertes, naturrotes oder dunkles Deckungsmaterial verwendet werden, zB: Ton- oder Zementziegel, Naturschiefer oder strukturierte Bleche, Wellasbest und andere Baustoffe aus Asbest sind nicht zugelassen.

Dachflächenfenster sind bis zu 1,8 qm Fläche zugelassen.

Dachaufbauten sind zugelassen.

2.4. Antennen

(§ 73 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Je Gebäude ist nur eine Antennenanlage zugelassen.

Je Fabrikanlage ist eine gemeinsame Antennenanlage anzustreben.

2.5. Elektro-, Post- und sonstige Kabel

(§ 73 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Diese Leitungen sind nach den Bedingungen der jeweiligen Lieferwerke unterirdisch zu verlegen, soweit Freileitungen nicht aufgrund anderer Gesetze zugelassen sind.

2.6. Müllboxen

(§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Auf den Grundstücken sind verdeckte und möglichst eingegrünte Plätze für bewegliche Müllbehälter anzustreben, soweit sie nicht in den Gebäuden untergebracht werden können.

2.7. Einfriedigungen und Grundstücks-
Gestaltung

(§ 73 Abs.1 Nr. 5 LBO)

Über die Darstellung des Grünordnungsplanes hinaus werden folgende Festsetzungen getroffen:

Hecken, Zäune und Mauern sind bis zu 2 m Höhe auf der Grundstücksgrenze zugelassen, sofern nach der LBO kein Grenzabstand einzuhalten ist. Entlang von Straßen und Wegen müssen die Zäune einen Abstand von mindestens 1 m von der Straßenbegrenzungslinie (Grundstücksgrenze) haben.

Die Einfriedigungen sind in den Bauvorlageplänen darzustellen und genau zu beschreiben.

Gegenüber den an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit den Zäunen ein Abstand von 0,50 m einzuhalten.

Die unbebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, landwirtschaftlich zu nutzen und zu unterhalten.

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

2.8. Genehmigungspflicht für Aufschüttungen
und Abgrabungen

Aufschüttungen oder Abgrabungen auf dem Grundstück sind im Baugesuch darzustellen.

2.9. Werbeanlagen
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Alle Werbeanlagen über 0,50 qm Fläche sind genehmigungspflichtig.

3. Hinweise

3.1. Bauvorlagen

Den Bauvorlageplänen sind Gelände-profile durch das Baugrundstück mit dem geplanten Bauwerk beizufügen. Die Baurechtsbehörde kann die Darstellung der umliegenden baulichen Anlagen oder des angrenzenden Geländes verlangen (Systemschnitte). Alle Höhenfestlegungen haben auf NN. zu erfolgen.

3.2. Archäologische Denkmale

Bei der Durchführung der Planung besteht die Möglichkeit, daß bisher unbekannte Bodenfunde oder Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 DSchG unverzüglich dem Landesdenkmalamt in Karlsruhe zu melden. Die Fundstelle ist bis zu 4 Werktagen in unverändertem Zustand zu belassen, sofern das Landesdenkmalamt keiner Verkürzung dieser Frist zustimmt.

- 3.3. Baugrunduntersuchungen Bei größeren Bauvorhaben wird eine Baugrunduntersuchung empfohlen.
- 3.4. Absteckung der Neubauten Die Absteckung der Neubauten hat durch einen Vermessungsfachmann zu erfolgen. Die System-Schnittmessung sollte durch ihn ebenfalls erfolgen.
- 3.5. Vermessungszeichen Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten, soweit dies erforderlich wird. Die Sicherung gefährdeter Grenzzeichen ist vor dem Baubeginn beim Staatlichen Vermessungsamt in Freudenstadt zu beantragen.
- 3.6. Immissionsrichtwerte
nach der
Technischen Anleitung zum
Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Gebiete, in denen nur gewerbliche und industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind, auf
- | | |
|----------------------|-----------|
| Industriegebiet (GI) | 70 dB (A) |
|----------------------|-----------|
- Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlage untergebracht sind, auf
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| Gewerbegebiet (GE) tagsüber | 65 dB (A) |
| nachts | 50 dB (A) |
- Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Festsetzung des Beurteilungspegels erfolgt gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 16.07.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.07.1968).
- 3.7. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Auf die Einhaltung der in der TA Luft vorgegebenen Richtlinien und Richtwerte, insbesondere auf die dort genannten Begrenzungen der Emissionen und Immissionswerte für Stäube und Gase wird besonders hingewiesen.

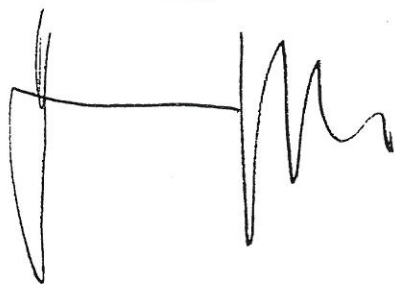
Aufgestellt: Sulz am Neckar, den 28.02.1989

Anerkannt:

Betzweiler- Wälde, den 28.02.1989

Dipl.-Ing. Hans Grupp, freier Architekt,
Architektur- und Ingenieurbüro,
Kniesteig 2 ,

7247 Sulz am Neckar



- Johne - (Bürgermeister)

Es folgt die Anlage A

Anlage A

Allgemeine Grundsätze und Festsetzungen für die Berücksichtigung
des

Immissionsschutzes
bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuches haben sich die Bauleitpläne u.a. nach der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung zu richten. Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung können insbesondere durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Strahlen und Wärme (Emissionen), die von gewerblichen oder nicht gewerblichen Zwecken dienenden ortsfesten und beweglichen Anlagen ausgehen, beeinträchtigt werden. Da unzumutbare Belästigungen nachträglich durch technische Maßnahmen oft überhaupt nicht und meist nur sehr schwer beseitigt werden können, muß schon bei der Aufstellung von Bauleitplänen dem Gedanken eines wirksamen Immissionsschutzes durch sinnvolle Anordnung der verschiedenen Baugebiete und Anlagen je nach dem Grad ihrer Emissionen oder Immissionsempfindlichkeit Rechnung getragen werden. Insbesondere müssen Industrie- und Gewerbebetriebe von vorwiegend dem Wohnen dienenden Baugebieten (reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete) einen solchen Abstand haben, daß auch unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Topographie, Hauptwindrichtung) eine unzumutbare Belästigung der Wohngebiete ausgeschlossen ist. Ist es aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, Wohngebiete gegen Gewerbe- und Industriegebiete durch weniger immissionsempfindliche Baugebiete (Mischgebiete, Dorfgebiete, Kerngebiete) abzuschirmen, wenn also abgestufte Übergänge nach dem Schema Industriegebiet - Gewerbegebiet - Mischgebiet/ Dorfgebiet/ Kerngebiet - Allgemeines Wohngebiet/ Kleinsiedlungsgebiet - Reines Wohngebiet - Kur/Klinikgebiet nicht erreicht werden können, sollten Industrie- und Gewerbegebiete durch neutrale Zonen von Wohngebieten abgeschirmt werden. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind im Bebauungsplan bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung festzusetzen. Die Interessen des Immissionsschutzes werden auch dann berührt, wenn es sich um Wohngebiete handelt, die sich im Einwirkungsbereich von Gewerbe- und Industriegebieten, bzw. von emittierenden Anlagen befinden oder geplant sind.

Die in der Abluft von Fördereinrichtungen sowie Zerkleinerungs-Klassier- und Abfüllanlagen oder ähnlichen Anlagen enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Konzentrationswert von 75 mg/m^3 nicht überschreiten.

Die von den Betrieben und Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage außerhalb der Werksgrundstücksgrenzen ohne Berücksichtigung etwa einwirkender Fremdgeräusche auf die jeweiligen Baugebiete nur bis zu folgenden "Immissionsrichtwerten" im Sinne der TA-Lärm bzw. der Richtlinien VDI 2058 BI. 1 Ausgabe 6/73 einwirken:

a) auf Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	tagsüber	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
b) auf Mischgebiete (§ 6 BauNVO)	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
c) auf allgem. Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
d) auf reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)	tagsüber	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
e) auf Kurgebiete Krankenhäuser, Pflegeanstalten (§ 11 BauNVO)	tagsüber	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Ist ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, so ist die tatsächliche bauliche Nutzung i.S. der §§ 2 bis 11 BauNVO zugrunde zu legen, eine vorausschaubare Änderung der baulichen Nutzung ist zu berücksichtigen. Über die Einstufung der Gebiete erteilt die Gemeinde Auskunft.

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden, sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr, sofern und soweit nicht durch örtliche Polizeiverordnungen abweichende Regelungen getroffen sind.

In Gewerbegebieten, sowie in gemischten Bauflächen und in Wohnbauflächen kann die Errichtung von nach §§ 4 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungspflichtigen Anlagen nicht genehmigt werden, ausgenommen sind unter gewissen Voraussetzungen nur Feuerungsanlagen in besonders gelagerten Einzelfällen.

Da sich hinsichtlich des Immissionsschutz-Rechtes an einen Gewerbebetrieb zu stellenden Anforderungen nach der Art des Gebietes richten, muß mit besonderer Sorgfalt darauf geachtet werden, daß jeder Gewerbebetrieb in dem Gebiet ansässig ist oder untergebracht wird, das dem Grad der Lästigkeit des Betriebes entspricht. Unvermeidliche, von Industrie- und Gewerbebetrieben auf benachbarte Wohngebiete oder Gebiete mit Wohnungen einwirkende Immissionen sollten stets durch eine zweckmäßige Gliederung der Gewerbe- und Industriegebiete (§ 1 Abs. 4 BauNVO) und durch geeignete Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BauGB) auf ein zumutbares Maß herabgemindert werden.

Im Interesse eines ausreichenden Immissionsschutzes ist auch eine Darstellung oder Festsetzung kleinflächiger - z.B. nur aus einzelnen oder wenigen kleinen Grundstücken bestehender Baugebiete mit unterschiedlicher Nutzungsart zu vermeiden.

Für alle gewerblichen Betriebe und Anlagen müssen grundsätzlich die dem neuesten Stande der Technik auf dem Gebiet der Luftreinhaltung, der Lärmbekämpfung, des Erschütterungsschutzes entsprechenden Maßnahmen vorgesehen werden. Die im einzelnen an gewerbliche Betriebe und Anlagen gestellten Forderungen ergeben sich u.a. aus den einschlägigen jeweils gültigen Technischen Anleitungen (z.B. Technische Anleitungen zur Reinhaltung der Luft - TALuft - vom 8.9.1964 (GMBl. S. 433) - z.Z. in Überarbeitung - und Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm - vom 16.7.1968 - Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.7.1968) und aus den einschlägigen VDI-Richtlinien, insbesondere aus dem "VDI - Handbuch Reinhaltung der Luft" Band 1 bis Band 4 und aus dem "VDI - Handbuch Lärminderung".

Die o.g. Techn. Anleitungen werden analog auch zur Beurteilung von solchen Betrieben und Anlagen herausgezogen, die dem § 16 der Gewerbeordnung, bzw. den entsprechenden Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15.3.1974 (BGBl. I S. 721) nicht unterliegen.

Auf folgende Bestimmungen wird hingewiesen:

Der Grauwert von Rauchfahnen aus Feuerungen, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, muß heller sein als der Wert der Nr. 2 der Ringelmann-Skala.